

Abkommen EU-Kanada (CETA) - Information

Inhalt

1. RECHTSGRUNDLAGE, URSPRUNGSPROTOKOLL UND EU LEITLINIEN	3
1.1. Rechtsgrundlage.....	3
1.2. Ursprungsprotokoll	3
1.3. EU Leitlinien	3
2. ÜBERGANGSREGELUNGEN UND ZOLLPRÄFERENZBEHANDLUNG	3
2.1. für die EU	3
2.2. für Kanada	4
3. URSPRUNGSERWERB UND CETA URSPRUNGSERZEUGNIS (URSPRUNGSLAND)....	4
3.1. Ursprungserwerb durch vollständige Erzeugung.....	4
3.2. Ursprungserwerb durch ausreichende Fertigung	4
3.3. CETA Ursprungserzeugnis (Ursprungsland).....	4
3.4. Einleitende Bemerkungen und Verarbeitungsliste (Ursprungsliste)	5
3.5. Ursprungskontingente und alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln.....	5
3.5.1. Für die EU: Kennzeichnung der Ursprungsnachweise	5
3.5.2. Für Kanada: Kennzeichnung der Ursprungsnachweise.....	6
4. NICHT AUSREICHENDE FERTIGUNG (MINIMALBEHANDLUNG).....	6
5. KUMULIERUNG UND LIEFERANTENERKLÄRUNG.....	7
5.1. Bilaterale Kumulierung mit CETA Ursprungserzeugnissen	7
5.2. Bilaterale volle Kumulierung mit Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft	7
5.3. Lieferantenerklärung.....	7
6. BEWILLIGUNGSNUMMER DES AUSFÜHRERS UND WERTGRENZEN	7
6.1. für die EU	7
6.2. für Kanada	8
7. URSPRUNGSNACHWEIS	9
7.1. Wortlaut der Ursprungserklärung.....	9
7.1.1. Deutsche Version:.....	9
7.1.2. Englische Version:	9
7.1.3. Fußnoten	9
7.2. Ausfertigung der Ursprungserklärung und Befreiung von der Unterschrift.....	10
7.2.1. Für die EU: Ursprungserklärungen die von einem REX ausgefertigt werden.....	10
7.2.2. Für die EU: Ursprungserklärungen die von einem Ermächtigten Ausfühler ausgefertigt werden (Übergangsphase bis zum 31.12.2017).....	11
7.2.3. Für die EU: Ursprungserklärungen ausgefertigt von nicht registrierten Ausführern bis zu einem Wert der Sendung von 6 000 EUR	11
7.2.4. Für Kanada: Ursprungserklärung.....	11
7.2.5. Für Kanada: „Business number“	11
7.2.6. Angabe bzw. Bezeichnung des Ursprungslandes	12
7.3. Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse	12
7.3.1. identische Ursprungserzeugnisse.....	12
7.3.2. Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse	13
7.3.2.1. Für die EU.....	13
7.3.2.2. Für Kanada.....	13
7.4. Geltungsdauer der Ursprungserklärung	13

7.5. Ersatz-Ursprungserklärungen.....	13
8. NICHTMANIPULATION (ARTIKEL 14 UND 22 DES CETA URSPRUNGSPROTOKOLLS).....	14
9. DRAWBACK VERBOT	14
10. TERRITORIALE REGELUNGEN	14
11. TOLERANZEN	14
12. UMSCHLIEßUNGEN UND VERPACKUNGSMITTEL UND BEHÄLTNISSE	15
13. BUCHMÄßIGE TRENNUNG (ARTIKEL 10 DES CETA URSPRUNGSPROTOKOLLS)	15
14. ZUBEHÖR, ERSATZTEILE UND WERKZEUGE.....	16
15. WARENZUSAMMENSTELLUNGEN (ARTIKEL 12 DES CETA URSPRUNGSPROTOKOLLS).....	17

1. Rechtsgrundlage, Ursprungsprotokoll und EU Leitlinien

1.1. Rechtsgrundlage

Im Amtsblatt der EU Nr. L 11 wurde am 14. Jänner 2017 das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (Comprehensive Economic and Trade Agreement - CETA) zwischen der EU und Kanada verlautbart. Am 16.9.2017 erfolgte im Amtsblatt der EU Nr. L 238 die Mitteilung darüber, dass das CETA Abkommen seitens der Union ab dem 21. September 2017 vorläufig angewandt wird.

1.2. Ursprungsprotokoll

Die Protokolle im CETA Abkommen sind im Rechtstext selbst nicht gekennzeichnet und demnach wurde auch dem Protokoll über die Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen (Ursprungsprotokoll) keine Nummer bzw. kein Buchstabe zugeteilt. Das Ursprungsprotokoll befindet sich im Amtsblatt der EU Nr. L 11 vom 14.1.2017 auf den Seiten 465 bis 566.

1.3. EU Leitlinien

Um von den Zollpräferenzen profitieren zu können müssen die im CETA festgelegten Ursprungsregeln erfüllt werden. Diese Ursprungsregeln sind, wie in jedem Präferenzabkommen der EU, ein Schlüsselement wobei im CETA Abkommen viele Bereiche selbst nicht ausreichend geregelt wurden. Demnach hat die EU Kommission eine Projektgruppe "Guidance for rules of origin in CETA" eingerichtet die Leitlinien (Guidance) erstellt und diese auch mit dem Kanadischen Zoll abstimmt.

Die erste Leitlinie beinhaltet Bereiche die für die praktische Zollabwicklung ab 21.9.2017 unbedingt erforderlich sind und steht unter nachfolgendem Link nur in englischer Sprache (eine deutsche und eine französische Sprachfassung soll folgen) zur Verfügung:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/rules-origin/general-aspects-preferential-origin/canada_en

2. Übergangsregelungen und Zollpräferenzbehandlung

2.1. für die EU

Waren, die die Bestimmungen des CETA Ursprungsprotokolls erfüllen und die sich im Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung des CETA Abkommens im Durchgangsverkehr oder in der EU in vorübergehender Verwahrung, in einem Zolllager oder in einer Freizone befinden, können die Begünstigungen dieses Abkommens erhalten, sofern den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei eine Ursprungserklärung nach den Bestimmungen des Artikels 18 und 19 des CETA Ursprungsprotokolls vorgelegt wird. Die Ursprungserklärung muss ein

Ausstellungsdatum enthalten welches nicht vor dem Datum der vorläufigen Anwendung (21.9.2017) des CETA Abkommens liegt.

Für Ursprungswaren die mit zum Drittlandszollsatz in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden kann den Zollbehörden eine Ursprungserklärung innerhalb von zwei Jahren (Artikel 19 Absatz 4 des CETA Ursprungsprotokolls) ab dem Datum der Einfuhr der Waren vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Waren, die vor dem Datum der vorläufigen Anwendung (21.9.2017) des CETA Abkommens in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

2.2. für Kanada

Bei der Einfuhr in Kanada gewährt die Kanada Border Services Agency (CBSA) die CETA-Präferenzzollbehandlung für jene Erzeugnisse, die am oder nach dem Tag der vorläufigen Anwendung (21.9.2017) des CETA Abkommens von der Zollkontrolle freigegeben wurden. Die Gewährung der CETA Präferenzzollbehandlung basiert nicht auf dem Produktions- oder Versanddatum.

3. Ursprungserwerb und CETA Ursprungserzeugnis (Ursprungsland)

3.1. Ursprungserwerb durch vollständige Erzeugung

Der Artikel 4 des CETA Ursprungsprotokolls enthält eine Aufzählung von Erzeugnissen die in einer Vertragspartei als vollständig gewonnen oder hergestellt gelten (z.B. dort geerntete oder gesammelte Nutz- und Zierpflanzen und pflanzliche Erzeugnisse).

3.2. Ursprungserwerb durch ausreichende Fertigung

Für eine ausreichende Fertigung im Sinne des Artikels 4 des CETA Ursprungsprotokolls sind die Bedingungen nach Anhang 5 des CETA Ursprungsprotokolls (erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) zu erfüllen. Nach Artikel 5 Absatz 2 ist, wie auch in anderen Präferenzregelungen der EU ein stufenweiser Ursprungserwerb (auch „Baukastenprinzip“ genannt), möglich.

3.3. CETA Ursprungserzeugnis (Ursprungsland)

Nach Artikel 2 des CETA Ursprungsprotokolls ist ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis derjenigen Vertragspartei, in der der letzte Herstellungsschritt stattgefunden hat, sofern es

- im Sinne des Artikels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt wurde,
- ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft hergestellt wurde oder
- im Sinne des Artikels 5 ausreichend gefertigt wurde

Nach Artikel 1 des CETA Ursprungsprotokolls bedeutet Herstellung jegliche Be- oder Verarbeitung, einschließlich Tätigkeiten wie Anbau, Bergbau, Aufzucht, Ernten, Fischerei, Fangen, Jagen sowie das Herstellen, Zusammenfügen oder Zerlegen eines Erzeugnisses.

3.4. Einleitende Bemerkungen und Verarbeitungsliste (Ursprungsliste)

Der Anhang 5 des CETA Ursprungsprotokolls enthält Einleitende Bemerkungen und eine Verarbeitungsliste. In der Verarbeitungsliste sind Anmerkungen bzw. Bemerkungen zu einzelnen Abschnitten, Kapiteln, Positionen oder Unterpositionen enthalten, die zusammen mit den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln der Tabelle anzuwenden sind.

Die Tabelle der Verarbeitungsliste enthält nur zwei Spalten:

- In der ersten Spalte („Einreihung im Harmonisierten System“) ist der betroffene Warenkreis aufgeführt. Eintragungen finden sich hier auf der Ebene von Abschnitten, Kapiteln, Positionen oder Unterpositionen. Eine Auflistung von Warenbezeichnungen (wie in Spalte 2 der Verarbeitungslisten der klassischen Ursprungsprotokolle) erfolgt nicht.
- In der zweiten Spalte („Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5“) ist die anwendbare Verarbeitungsregel für das in der ersten Spalte mit seiner (Unter-) Position genannte Erzeugnis aufgeführt. Sofern hierfür mehrere Varianten gelten, sind diese mit „oder“ in dieser Spalte genannt. Eine eigene Spalte mit Alternativregeln (wie in Spalte 4 der Verarbeitungslisten der klassischen Ursprungsprotokolle) existiert nicht.

3.5. Ursprungskontingente und alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln

Der Anhang 5-A des CETA Ursprungsprotokolls enthält für bestimmte Erzeugnisse Ursprungskontingente und alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln. Für die in jedem Abschnitt in den Tabellen aufgeführten Erzeugnisse sind die entsprechenden Ursprungsregeln im Rahmen des anwendbaren Jahreskontingents (Windhund-Verfahren seitens der EU) Alternativen zu den in Anhang 5 aufgeführten Ursprungsregeln. Dabei ist zu beachten, dass die jeweiligen Tabellen jeweils nur für Ausfuhren aus Kanada in die EU oder für Ausfuhren der EU nach Kanada Anwendung finden.

3.5.1. Für die EU: Kennzeichnung der Ursprungsnachweise

Alle EU Ausfuhren im Rahmen der Ursprungskontingente müssen auf Anhang 5-A verweisen. Eine Zollpräferenzbehandlung nach der alternativen Ursprungsregel des Anhangs 5-A ist nur für jene Erzeugnisse möglich, für die Ursprungsnachweise vorgelegt werden die für den Export nach Kanada um den folgenden Vermerk zu ergänzen sind:

“Products originating according to the provisions of Annex 5-A”.

3.5.2. Für Kanada: Kennzeichnung der Ursprungsnachweise

Informationen über die Anwendung der Ursprungskontingente für Waren, die aus Kanada in die EU exportiert werden, können dem nachfolgendem Link entnommen

http://www.international.gc.ca/controls-controles/prod/ceta_origin_quotas-contingents_origine_aecg.aspx?lang=eng

Um vom Präferenzzoll zu profitieren muss vom Ausführer eine Ursprungserklärung nach den Bestimmungen des Artikels 18 und 19 des CETA Ursprungsprotokolls ausgestellt werden. In dieser Ursprungserklärung muss der Ausführer einen Hinweis auf die Anwendung der alternativen produktspezifischen Ursprungsregeln laut Anhang 5-A anbringen und den EU Importeur über die Anwendung der alternativen produktspezifischen Ursprungsregeln informieren. Wenn eine Ausfuhrlizenz erteilt wurde, ist dem EU Importeur eine Kopie davon zu übermitteln.

4. Nicht ausreichende Fertigung (Minimalbehandlung)

Der Artikel 7 des CETA Ursprungsprotokolls listet in abschließender Aufzählung Behandlungen auf, die eine nicht ausreichende Fertigung (auch als Minimalbehandlungen bezeichnet) darstellen. Wie in anderen Präferenzregelungen der EU gilt nach Absatz 2 auch bei CETA das Gesamtbetrachtungsprinzip. Ergänzend enthält Absatz 3 folgende Definition des Begriffes „einfach“ im Zusammenhang mit Minimalbehandlungen:

Eine Behandlung gilt als einfach, wenn dafür weder besondere Fertigkeiten noch eigens hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind oder wenn diese Fertigkeiten, Maschinen, Geräte oder Werkzeuge keinen Beitrag zu den wesentlichen Eigenschaften oder Merkmalen des Erzeugnisses leisten.

Beispiel einer Minimalbehandlung:

Artikel 7 Abs.1 lit a des CETA Ursprungsprotokolls - Behandlungen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während der Lagerung oder des Transports in gutem Zustand zu erhalten.

Dazu wird in der Fußnote 1 festgelegt, dass Erhaltungsbehandlungen wie Kühlen, Tiefkühlen oder Lüften im Sinne des Buchstabens a als nicht ausreichend gelten, wohingegen Behandlungen wie Beizen, Trocknen oder Räuchern, durch die ein Erzeugnis spezielle oder andere Eigenschaften erhalten soll, als ausreichend gelten.

5. Kumulierung und Lieferantenerklärung

5.1. Bilaterale Kumulierung mit CETA Ursprungserzeugnissen

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des CETA Ursprungsprotokolls gilt ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei als Ursprungserzeugnis der anderen Vertragspartei, wenn es dort als Vormaterial bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet wird. Die bilaterale Kumulierung darf nicht angewendet werden, wenn die Fertigung in der herstellenden Vertragspartei nicht über eine Minimalbehandlung nach Artikel 7 hinausgeht und dies mit dem Ziel durchgeführt wird, Finanz- oder Steuervorschriften der einführenden Vertragspartei (wie etwa Antidumpingzölle) zu umgehen.

5.2. Bilaterale volle Kumulierung mit Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des CETA Ursprungsprotokolls darf ein Ausführer die in der anderen Vertragspartei an Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft vorgenommene Fertigung für die Zwecke der Bestimmung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses berücksichtigen. Die bilaterale Kumulierung darf nicht angewendet werden, wenn die Fertigung in der herstellenden Vertragspartei nicht über eine Minimalbehandlung nach Artikel 7 hinausgeht und dies mit dem Ziel durchgeführt wird, Finanz- oder Steuervorschriften der einführenden Vertragspartei (wie etwa Antidumpingzölle) zu umgehen.

5.3. Lieferantenerklärung

Bei Anwendung der bilateralen vollen Kumulierung mit Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft muss ein Ausführer, im Zeitpunkt der Ausstellung der Ursprungserklärung, eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Lieferantenerklärung des Lieferanten der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in seinem Besitz befinden. Bei der Lieferantenerklärung darf es sich um die Erklärung nach Anhang 3 des CETA Ursprungsprotokolls handeln oder um ein gleichwertiges Papier, das dieselben Informationen enthält und die betroffenen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ausreichend genau bezeichnet, um die Identifizierung zu ermöglichen.

6. Bewilligungsnummer des Ausführers und Wertgrenzen

6.1. für die EU

Laut Artikel 18 des CETA Ursprungsprotokolls ist der Ursprungsnachweis, der in CETA Anwendung findet, die Ursprungserklärung. Der Artikel 19 im CETA Ursprungsprotokoll

bezieht sich auf die unterschiedliche interne Gesetzgebung der Vertragsparteien hinsichtlich der Bedingungen, die von einem Ausführer erfüllt sein müssen der eine Ursprungserklärung abgibt.

In der EU gilt das System des registrierten Ausführers (REX) gemäß Artikel 68 (1) UZK-IA. Der Anhang 2 des CETA Ursprungsprotokolls enthält den Wortlaut der Ursprungserklärung. Bei der anzugebenden Bewilligungsnummer handelt es sich laut Fußnote 2) um eine „Zollbewilligungs- bzw. die –registernummer“ bezieht.

In der Fußnote 2 des Anhangs 2 ist angeführt, dass für die EU, wenn die Ursprungserklärung von einem registrierten Ausführer ausgefertigt wird, diese REX Nummer als Registrierungsnummer des Exporteurs gilt. Bei den EU Ausfuhren nach Kanada sollte daher die Ursprungserklärung eine REX Nummer enthalten.

Nach Artikel 68 (4) UZK-IA kann jedoch ein Exporteur, der kein registrierter Ausführer ist, für jede Sendung eine Ursprungserklärung bis zur Wertgrenze von 6 000 EUR abgeben. In diesen Fällen legt die Fußnote 2 des Anhangs 2 des CETA Ursprungsprotokolls fest, dass die in Klammern der Ursprungserklärung enthaltenen Worte „Bewilligungs-Nr.“ weggelassen werden können oder der Platz frei bleibt.

Im Rahmen von CETA und gemäß Artikel 68 (5) UZK-IA sind die von der EU ermächtigten Ausführer, sofern sie noch nicht als REX registriert wurden, bis 31.12.2017 berechtigt, in der Ursprungserklärung statt der REX Nummer ihre Bewilligungsnummer zum Ermächtigten Ausführer anzugeben. Dies gilt für jede Sendung über der Wertgrenze von EUR 6 000 ist aber unterhalb dieser Wertgrenze nicht zwingend vorgeschrieben, da unter dieser Wertgrenze keine Bewilligungsnummer erforderlich ist.

Hinweis:

Nähere Hinweise zum REX können dem folgenden Link entnommen werden:

https://www.bmf.gv.at/zoll/fuer-unternehmen/ursprung-praeferenzen/REX_im_APS.html

6.2. für Kanada

In den meisten Fällen haben die Ausführer von kommerziellen Waren in Kanada eine „business number“ da es für alle Ausfühler von kommerziellen Waren verpflichtend ist, diese der Kanada Border Services Agency (CBSA) bekannt zu geben. Allerdings kann es Fälle geben, in denen es nicht verpflichtend ist die ausgeführte Ware der CBSA vor der Ausfuhr zu melden. Jedenfalls muss ein Ausführer einer nicht kommerziellen Ware keine „business number“ haben. In Fällen, in denen der Ausführer keine „business number“ hat, muss der Ausführer die Ursprungserklärung unterschreiben und den Namens des Ausführers angeben.

7. Ursprungsnachweis

Das Ursprungsprotokoll sieht keine zollamtlich bestätigten Präferenznachweise vor und daher erfolgt der Nachweis des CETA Ursprungs nur im Wege der sogenannten Selbstzertifizierung durch den Ausführer. Das Ursprungsprotokoll sieht dafür **nur die Ursprungserklärung** (Artikel 18 bis 20 des CETA Ursprungsprotokolls) vor. Sie wird – mit dem in Anhang 2 des CETA Ursprungsprotokolls genannten Wortlaut – auf einer Rechnung oder einem anderen Handelspapier so abgegeben, dass das Ursprungserzeugnis ausreichend genau bezeichnet ist, um die Feststellung der Nämlichkeit zu ermöglichen. Eine Ursprungserklärung für eine Sendung ist 12 Monate gültig.

7.1. Wortlaut der Ursprungserklärung

Wortlaut der Ursprungserklärung wird durch den Anhang 2 des CETA Ursprungsprotokolls festgelegt. Die Ursprungserklärung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufüllen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

7.1.1. Deutsche Version:

(Zeitraum: von _____ bis _____ (1))

Der Ausführer (ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. (2)) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nichts anderes angegeben, präferenzbegünstigte ... (3) Ursprungswaren sind.

(4).....(Ort und Datum)

(5).....(Unterschrift des Ausführer und Name in Druckschrift)

7.1.2. Englische Version:

(Period: from _____ to _____ (1))

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No DE/.../EA/... (2)) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... (3) preferential origin.

(4).....(Place and date)

(5).....(Signature and printed name of the exporter)

7.1.3. Fußnoten

(1) Wird die Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels 19 Absatz 5 ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Ursprungserklärung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die Angabe eines Zeitraums nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt zu werden.

(2) Für EU-Ausführer: Wird die Ursprungserklärung von einem ermächtigten oder registrierten Aus-führer ausgefüllt, ist die entsprechende Zollbewilligungs- oder -registernummer anzugeben. Die Zollbewilligungsnummer ist nur erforderlich, wenn es sich um einen ermächtigten Ausführer handelt. Wird die Ursprungserklärung nicht von einem ermächtigten oder registrierten Ausführer aus-gefüllt, so müssen die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Platz frei gelassen werden.

Für kanadische Ausführer: Die von der Regierung Kanadas erteilte Unternehmensnummer des Ausführers ist anzugeben. Falls dem Ausführer keine Unternehmensnummer zugeteilt wurde, darf das Feld freigelassen werden.

(3) „Kanada/EU“ bedeutet, dass die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse nach den Ursprungsregeln des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada gelten. Betrifft die Ursprungserklärung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.

(4) Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

(5) Artikels 19 Absatz 3 sieht eine Ausnahme vom Erfordernis der Ausführerunterschrift vor. Wenn der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

7.2. Ausfertigung der Ursprungserklärung und Befreiung von der Unterschrift

7.2.1. Für die EU: Ursprungserklärungen die von einem REX ausgefertigt werden

Der Artikel 19 Absatz 3 des CETA Ursprungsprotokolls sieht vor, dass Ursprungserklärungen vom Exporteur ausgefüllt und unterzeichnet werden müssen sofern „nichts anderes bestimmt ist“. Im Einklang mit den EU Rechtsvorschriften (Artikel 92 (3) UZK-IA gilt sinngemäß für Ursprungserklärungen die von REX Ausführern in Präferenzregelungen mit einem Drittland ausgestellt wurden) muss eine Ursprungserklärung demnach nicht unterschrieben werden was auch dem Kapitel 6 Absatz 2 Punkt 5 des REX Leitfadens zu entnehmen ist.

"Für die Ursprungserklärungen ist keine handschriftliche Unterschrift des Ausführers erforderlich., wenn der Ursprungsnachweis im Rahmen eines Freihandelsabkommens von einem REX ausgefertigt wird, muss dieser Ursprungsnachweis vom REX nicht unterzeichnet werden, sofern der Wortlaut des Freihandelsabkommens vorsieht, dass der Ursprungsnachweis nicht unterzeichnet werden muss."

Die EU REX Leitfaden steht unter folgendem Link zur Verfügung:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/registered_exporter_system_rex_-_guidance_document_v1_en.pdf

7.2.2. Für die EU: Ursprungserklärungen die von einem Ermächtigten Ausfüh­rer ausgefertigt werden (Übergangsphase bis zum 31.12.2017)

Bis zum 31.12.2017 kann gemäß § 68 Abs. 5 UZK-IA ein Ausfüh­rer nach Kanada, der ein ermächtigter Ausfüh­rer aber noch kein REX ist, Ursprungserklärungen mit seiner Bewilligungsnummer als Ermächtigter Ausfüh­rer ausfertigen. Die Unterzeichnung der Ursprungserklärung durch einen in Österreich zugelassenen ermächtigten Ausfüh­rer ist nicht erforderlich zumal dieser sich im Antrag zum Ermächtigten Ausfüh­rer schriftlich verpflichtet hat, die volle Verantwortung für die Ursprungserklärungen zu übernehmen.

7.2.3. Für die EU: Ursprungserklärungen ausgefertigt von nicht registrierten Ausfüh­rern bis zu einem Wert der Sendung von 6 000 EUR

Für Ursprungserklärungen, die für Ursprungswaren mit einem Wert von bis zu 6 000 EUR in einer Sendung ausgefertigt werden, ist keine Unterschrift erforderlich, sofern nach Artikel 92 (3) UZK-IA das Handelspapier, auf dem die Ursprungserklärung ausgestellt ist, die Identifizierung des Ausfüh­rers ermöglicht. Ist die Identifizierung des Ausfüh­rers nicht möglich ist muss die Ursprungserklärung gemäß Anhang 2 des CETA Ursprungsprotokolls unterschreiben werden und den Name des Ausfüh­rers tragen.

7.2.4. Für Kanada: Ursprungserklärung

Der Anhang 2 des CETA Ursprungsprotokolls enthält den Wortlaut der Ursprungserklärung. Bei der anzugebenden Bewilligungsnummer handelt es sich laut Fußnote 2) um eine „Business number“ bezieht. Kanadische Unternehmen die in die EU exportieren sind verpflichtet, die von der Canada Revenue Agency zugewiesene „Business number“ anzugeben. In diesem Fall braucht die Ursprungserklärung nicht unterschreiben sein und auch der Name des Ausfüh­rers braucht nicht angegeben werden.

7.2.5. Für Kanada: „Business number“

In den meisten Fällen haben die Ausfüh­rer von kommerziellen Waren in Kanada eine „Business number“ und sind verpflichtet diese an die CBSA zu melden. Allerdings kann es Fälle geben, in denen es nicht verpflichtend ist die ausgeführte Ware der CBSA vor der Ausfuhr zu melden. Jedenfalls muss ein Ausfüh­rer einer nicht kommerziellen Ware keine „business number“ haben. In Fällen, in denen der Ausfüh­rer keine „business number“ hat,

muss der Ausführer die Ursprungserklärung unterschreiben und den Namens des Ausführers angeben

Diese „Business number“ vereinfacht die Zusammenarbeit zwischen CSBA und den kanadischen Wirtschaftsbeteiligten. Die „Business number“ hat im Gegensatz zu der EU REX Nummer inhaltlich nichts mit der Ursprungserklärung nichts zu tun. Für weitere Informationen zur „Business number“ siehe Link:

<https://www.canada.ca/en/revenue-agency/services/tax/businesses/topics/registering-your-business/you-need-a-business-number-a-program-account.html>

7.2.6. Angabe bzw. Bezeichnung des Ursprungslandes

Die Angabe des Ursprungslandes ist verbindlich nach der Vorgabe der Fußnote 3 in Anhang 2 zum Ursprungsprotokoll vorzunehmen ist. Bei der Ausfuhr von Ursprungserzeugnissen nach Kanada lautet daher die Angabe des Ursprungslandes in der Ursprungserklärung stets „Kanada/EU“ bzw. „Canada/EU“.

Bei der Einfuhr in die EU ist Folgendes zu beachten:

Bei der Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ist die eindeutige Angabe des Ursprungslandes erforderlich. Enthält eine Ursprungserklärung die Eintragung „Kanada/EU“ bzw. „Canada/EU“, hat daher der Anmelder als präferenzielles Ursprungsland „CA“ anzugeben, es sei denn, es liegen ihm Erkenntnisse vor, dass es sich um Ursprungserzeugnisse der EU handelt.

Es hat sich gezeigt, dass zwischen den Vertragsparteien eine unterschiedliche Auffassung bezüglich der korrekten Ursprungsangabe in der Ursprungserklärung besteht. Die KOM hat sich nunmehr mit Kanada wie folgt verständigt:

- Kanada akzeptiert Ursprungserklärungen von EU Ausführern mit der Angabe "Kanada / EU" oder nur "EU"
- EU akzeptiert Ursprungserklärungen von kanadischen Ausführern mit der Angabe "Kanada / EU" oder nur "Kanada"

7.3. Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse

7.3.1. identische Ursprungserzeugnisse

Laut der in Artikel 1 des CETA Ursprungsprotokoll angeführten Begriffsbestimmungen sind identische Ursprungserzeugnisse Erzeugnisse, die in jeder Hinsicht einschließlich materieller Eigenschaften, Qualität und Renommee gleichartig sind, ungeachtet kleinerer Unterschiede

im Erscheinungsbild, die für die Bestimmung des Ursprungs dieser Erzeugnisse nach dem CETA Ursprungsprotokoll ohne Bedeutung sind;

7.3.2. Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse

Laut Artikel 19 Absatz 5 des CETA Ursprungsprotokolls können die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei die Verwendung einer Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse gestatten, die innerhalb eines Zeitraums von höchstens 12 Monaten, der vom Ausführer in dieser Erklärung festgesetzt wird, erfolgen.

7.3.2.1. Für die EU

Wegen einer fehlenden Rechtsgrundlage in der EU Gesetzgebung ist die EU als Einfuhrpartei derzeit nicht in der Lage, Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse zu gestatten. Wird in der EU eine Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse zur Verzollung vorgelegt, so ist diese nur für die erste Sendung akzeptieren.

7.3.2.2. Für Kanada

Bei der Einfuhr in Kanada werden von EU Ausführern ausgestellte Ursprungserklärungen für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse akzeptiert. Diese Art des Ursprungsnachweises wird von den kanadischen Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden bevorzugt.

7.4. Geltungsdauer der Ursprungserklärung

Laut Artikel 20 des CETA Ursprungsprotokolls bleibt eine Ursprungserklärung 12 Monate nach dem Datum ihrer Ausstellung durch den Ausführer oder für einen längeren, von der Einfuhrvertragspartei bestimmten Zeitraum gültig.

7.5. Ersatz-Ursprungserklärungen

Wurden CETA Ursprungserzeugnisse, für die ein Ursprungsnachweis vorliegt, noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und werden der Überwachung einer Zollstelle in der EU unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse innerhalb der EU durch ein oder mehrere Ersatz-Ursprungsnachweise ersetzt werden.

Das CETA Ursprungsprotokoll enthält keine Bestimmungen zur Ausfertigung von Ersatz-Ursprungsnachweisen. -Präferenznachweise in Form einer der in Artikel 69 Absatz 2 Buchstaben a bis e UZK- Daher können Ersatz IA (Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24.11.2015) aufgeführten Unterlagen ausgefertigt oder ausgestellt werden.

8. Nichtmanipulation (Artikel 14 und 22 des CETA Ursprungsprotokolls)

Ein Ursprungserzeugnis darf nach Artikel 14 außerhalb der Gebiete der Vertragsparteien keine weitere Fertigung oder sonstige Behandlung erfahren. Zulässig ist jedoch eine Ent- und Wiederverladung oder eine auf den Erhalt ihres Zustands gerichtete Behandlung, um das Erzeugnis bis zum Gebiet einer Vertragspartei zu befördern. Es muss unter zollamtlicher Überwachung bleiben, während es sich außerhalb der Gebiete der Vertragsparteien befindet. Die Lagerung der Erzeugnisse und Sendungen oder die Aufteilung von Sendungen darf erfolgen, sofern dies unter der Verantwortung des Ausführers oder eines späteren Besitzers der Erzeugnisse geschieht und die Erzeugnisse im Transitland oder in den Transitländern unter zollamtlicher Überwachung bleiben. Die Zollbehörde in der Einfuhrvertragspartei darf nach Artikel 22 vom Einführer den Nachweis verlangen, dass die Vorgaben des Artikels 14 erfüllt sind. Nach entsprechender Aufforderung können dazu folgende Schriftstücke vorlegt werden:

- Frachtpapiere einschließlich der Konnossemente oder Frachtbriefe, auf denen die Versandstrecke und alle Versand- und Umladeorte vor der Einfuhr des Erzeugnisses genannt sind.
- Falls das Erzeugnis durch Gebiete außerhalb der Vertragsparteien befördert oder dort umgeladen wird, eine „Nichtmanipulationsbescheinigung“ (Abschrift der Zollkontrollpapiere, auf denen für diese Zollbehörde vermerkt ist, dass das Erzeugnis unter zollamtlicher Überwachung bleibt, während es sich außerhalb der Gebiete der Vertragsparteien befindet). Eine besondere Form ist hierfür nicht vorgeschrieben.

9. Drawback Verbot

Im Gegensatz zu allen anderen Präferenzabkommen der EU befindet sich die Bestimmung über das Verbot der Zollrückvergütung (Drawback Verbot) nicht im Ursprungsprotokoll selbst sondern ist im Artikel 2.5. des Abkommens angeführt. Laut Absatz 3 dieses Artikels findet das Drawback Verbot erst drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens Anwendung.

10. Territoriale Regelungen

Der Ursprungserwerb muss ohne Unterbrechung im Gebiet einer oder beider Vertragsparteien erfolgen.

11. Toleranzen

Die Anwendung von Toleranzen ist in Artikel 6 des CETA Ursprungsprotokolls eigenständig geregelt. Demnach können bei der Herstellung eines Erzeugnisses Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, welche die Bedingungen des Anhangs 5 des CETA

Ursprungsprotokolls nicht erfüllen, dennoch verwendet werden, wenn der Gesamtwert dieser Vormaterialien 10 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

Sind in Anhang 5 Prozentsätze für den höchsten zulässigen Wert oder das höchste zulässige Gewicht von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgesehen, müssen diese auch bei Anwendung der Toleranzregel zwingend eingehalten werden.

Wird der Ursprung eines Erzeugnisses durch die Regel „Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse“ (Artikel 4) erworben, können keine Toleranzen zur Anwendung kommen.

Hingegen ist die Anwendung der Toleranzen zulässig, wenn bei Anwendung der Regel der ausreichenden Fertigung (Artikel 5 des CETA Ursprungsprotokolls) nach den Listenregeln Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen. Die Toleranz gilt dann für die Summe dieser Vormaterialien.

Die Toleranz für Spinnstoffe und Kleidung der HS-Kapitel 50 bis 63 wird nicht durch Artikel 6, sondern nach den Regeln des Anhangs 1 des CETA Ursprungsprotokolls festgelegt.

12. Umschließungen und Verpackungsmittel und Behältnisse

Der Artikel 9 des CETA Ursprungsprotokolls trennt deutlicher als dies in anderen Präferenzregelungen der Fall ist zwischen Umschließungen einerseits und Verpackungsmitteln und Behältnissen andererseits:

- Werden Umschließungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 für die Auslegung des HS wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie bei der Bestimmung, ob alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Anforderungen des Anhangs 5 genügen, berücksichtigt.
- Verpackungsmittel und Behältnisse, in denen ein Erzeugnis für die Versendung verpackt wird, werden bei der Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses nicht berücksichtigt.

13. Buchmäßige Trennung (Artikel 10 des CETA Ursprungsprotokolls)

Im Grundsatz müssen die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien mit oder ohne Ursprungseigenschaft körperlich voneinander getrennt gelagert werden, damit jederzeit bestimmt werden kann, aus welchen dieser Vormaterialien das Erzeugnis hergestellt worden ist.

Unter buchmäßiger Trennung wird verstanden, dass statt dieser physischen Trennung eine Identifizierung anhand eines Bestandsverwaltungssystems erfolgen darf, das bestimmte

Kriterien erfüllen muss. Die Bestimmungen zur buchmäßigen Trennung in CETA weichen zum Teil von denen der übrigen Präferenzregelungen der EU ab.

- Die Regelung darf angewendet werden, wenn austauschbare Vormaterialien mit oder ohne Ursprungseigenschaft bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden.
- Das Verfahren ist auch dann anwendbar, wenn bestimmte austauschbare Erzeugnisse mit oder ohne Ursprungseigenschaft in einem Lager einer Vertragspartei vor der Ausfuhr in die andere Vertragspartei physisch verbunden oder gemischt werden. Die Regelung gilt für Erzeugnisse der HS-Kapitel 10, 15, 27, 28 und 29 sowie der HS-Positionen 32.01 bis 32.07 oder 39.01 bis 39.14.
- „Austauschbar“ bedeutet nach Absatz 4 Vormaterialien oder Erzeugnisse der gleichen Art und Handelsqualität, mit den gleichen technischen und materiellen Eigenschaften, die für Ursprungszwecke nicht unterscheidbar sind.
- Zudem ist bei CETA nicht die Voraussetzung zu erfüllen, dass die getrennte Lagerung mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden sein muss.
- Das Verfahren der buchmäßigen Trennung ist in anderen Präferenzregelungen bewilligungsbedürftig. Nach Artikel 10 Absatz 3 darf jede CETA-Vertragspartei die Anwendung des Verfahrens von einer Bewilligung abhängig machen.

14. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Der Artikel 11 des CETA Ursprungsprotokolls enthält eine Bestimmung, die für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft anwendbar ist, sofern diese

- mit einem Erzeugnis geliefert werden,
- Bestandteile des üblichen Zubehörs oder der üblichen Ersatzteile und Werkzeuge sind,
- nicht gesondert vom Erzeugnis in Rechnung gestellt werden und
- deren Menge und Wert für das Erzeugnis üblich sind.

Für derartiges Zubehör und derartige Ersatzteile und Werkzeuge gilt bei der Ursprungsermittlung:

- Sie sind bei der Berechnung des Gesamtwertes der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einzubeziehen, wenn die für das Erzeugnis geltende Ursprungsregel des Anhangs 5 einen Prozentsatz für den Höchstwert an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorsieht.
- Sie müssen bei der Prüfung, ob alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den entsprechenden Wechsel bei der zolltariflichen Einreihung erfahren haben oder andere Anforderungen

des Anhangs 5 (wie beispielsweise konkret beschriebene Herstellungsvorgänge) erfüllt sind, nicht berücksichtigt werden.

15. Warenezusammenstellungen (Artikel 12 des CETA Ursprungsprotokolls)

Eine Warenezusammenstellung im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 für die Auslegung des HS gilt nach Artikel 12 als Ursprungserzeugnis, sofern alle Bestandteile der Warenezusammenstellung Ursprungserzeugnisse sind.

Falls die Warenezusammenstellung (mindestens) einen Bestandteil ohne Ursprungseigenschaft enthält, gilt sie als Ursprungserzeugnis, sofern wenigstens einer der Bestandteile oder alle Verpackungsmittel und Behältnisse für die Warenezusammenstellung Ursprungserzeugnisse sind, und

- sofern der Wert der einzelnen Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft einen bestimmten Prozentsatzes des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Warenezusammenstellung nicht überschreitet. Dieser zulässige Wertanteil beträgt 15 % bei Bestandteilen der HS-Kapitel 1 bis 24 und 25 % bei Bestandteilen der HS-Kapitel 25 bis 97.
und
- sofern der Gesamtwert dieser Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 25 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Warenezusammenstellung nicht überschreitet.